

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 263/11 B**

L 2 R 256/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 6 R 733/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,  
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Mit Beschluss vom 20.6.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch (§ 43 SGB VI) nicht erfülle, weil er in der Lage sei, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten arbeitstäglich für sechs Stunden zu verrichten. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) scheitere bereits an dem Fehlen des Geburtsdatums vor dem 2.1.1961.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 19.7.2011 Beschwerde eingelegt. In der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist (bis zum 22.9.2011) haben sie die Vertretung des Klägers mit Schriftsatz vom 9.9.2011 niedergelegt. Mit einer am 19.9.2011 beim BSG eingegangenen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vom 13.9.2011) hat der Kläger sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

## II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf PKH eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.
- 5 Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erklärung des Klägers, wonach er seit dem Entzug von Sozialleistungen im August 2008 tatsächlich über kein Einkommen und Vermögen mehr verfüge, sondern lediglich von der Unterstützung der Familie lebe (Freies Wohnen und Versorgung mit Nahrungsmitteln), zutreffend ist (*Schriftsatz vom 4.10.2011*). Dagegen könnte sprechen, dass der Kläger ungeachtet der Ablehnung seines Antrags auf PKH für das Berufungsverfahren (*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.10.2010*) den Rechtsstreit gleichwohl auf eigene Kosten durch einen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt fortgeführt hat.



- 6 Jedenfalls fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und eine Abweichung zu hierzu ergangener höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ersichtlich ist.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere wäre der Vorwurf einer unzulänglichen Sachverhaltsermittlung in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit einer Sachaufklärungsrüge gehört werden, wenn er einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160*



Nr 13 RdNr 11 mwN). Der im Berufungsverfahren rechtsanwaltlich vertretene Kläger hat jedoch keinen Beweisantrag gestellt, geschweige denn einen solchen bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten.

- 11 Die vom Kläger persönlich fortgeführte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil keine Beschwerdebegründung innerhalb der verlängerten Frist beim BSG eingegangen ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 12 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

